

April 2013

## Arbeitnehmerentsendung aus EU-/EWR-Staaten nach Österreich

Folgende vier Grundfreiheiten stellen die Grundlage des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes dar: Personenfreizügigkeit, Warenverkehrsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit.

Die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 39 Abs 1 EG-Vertrag) gehört zur Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit und garantiert grundsätzlich jedem EU-Bürger das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses bei jedem in der EU niedergelassenen Unternehmen unter denselben Bedingungen wie ein Inländer. Diese ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

Auf den folgenden Seiten wird die EU-Dienstleistungsfreiheit näher erörtert. Die EU-Dienstleistungsfreiheit (Art 49 ff EG-Vertrag) gewährt einem EU-Unternehmer das Recht, Leistungen mit Hilfe eigener Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat zu erbringen. Dazu werden Arbeitnehmer für einen projektbezogenen und zeitlich befristeten Einsatz in einen anderen EU-Mitgliedsstaat entsandt.

Vorab ist dem ausländischen Unternehmer zu empfehlen, eine Anfrage an den so genannten einheitlichen Ansprechpartner [www.eap.gv.at](http://www.eap.gv.at) zu stellen. Für jedes österreichische Bundesland gibt es zuständige einheitliche Ansprechpartner. Dieser ist verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben (Dauer ca. 15 Werktage), welche Standards bei der Entsendung einzuhalten sind. Der Zuständigkeitsbereich wird abhängig von der jeweilig gestellten Anfrage eingeteilt. Der einheitliche Ansprechpartner kann zB Auskunft im Gewerberecht geben. Des Weiteren können veranstaltungs- und verwaltungsrechtliche Fragen des jeweiligen Bundesland betreffend geklärt werden. Keine Auskünfte können im Bereich Sozialversicherungs- und Steuerrecht erteilt werden.

### 1. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen müssen grundsätzlich die jeweiligen gewerberechtlichen Bestimmungen des EU-/EWR-Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eingehalten werden.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind in allen EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich und können bei den Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer erfragt werden. Grundsätzlich ist **keine Anmeldung** für ein **freies** Gewerbe (abrufbar) unter <http://www.bmwfi.gv.at/Berufsausbildung/LehrlingsUndBerufsausbildung/Documents/Bundeseinheitliche%20Liste%20der%20freien%20Gewerbe.pdf> bei der Gewerbebehörde notwendig. Für **reglementierte Gewerbe** (in der

Gewerbeordnung aufgelistet, abrufbar unter <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/Liste%20reglementierter%20Gewerbe.pdf>) ist jedoch ein **Befähigungsnachweis** nötig. Der Unternehmer kann sich die fachliche Qualifikation mittels einer EWR-Bescheinigung bestätigen lassen.

Der Befähigungsnachweis entfällt für grenzüberschreitende Dienstleistungen, wenn

- die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder
- eine reglementierte Ausbildung vorliegt oder
- der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt hat.

Für freie Gewerbe müssen bei einer Arbeitnehmerentsendung über die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung hinaus (kein Vorliegen von allgemeinen Ausschlussgründen) keine Befähigungsnachweise (Zeugnisse, Diplome, etc) erbracht werden. Als Befähigungsnachweis ist die Ausübung der Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat ausreichend. Im Bereich der reglementierten Gewerbe ist der Nachweis der Berechtigung nach den österreichischen Bestimmungen für die Gewerbeausübung notwendig (Befähigungsnachweis). Im Fall von Entsendung von Arbeitern im Bereich zB der **Holzschlägerung und Holzbringung** liegt **kein reglementiertes Gewerbe** vor.

Bei Tätigkeiten auf dem Gebiet von reglementierten Gewerben ist in jedem Fall eine **Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen** bzw. deren Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erforderlich. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen.

Erst nachdem ein positiver Bescheid ergangen ist, ist das Unternehmen unter <https://dlr.bmwfj.gv.at/Search/SearchCompany.aspx> aufgelistet und das Unternehmen kann Dienstleistungen in Österreich erbringen. In das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik fallen zum Beispiel Starkstromelektriker bzw. Freileitungsmonteur. Des Weiteren ist in diesem Fall gem. § 94 (1) iVm § 95 GewO von einem Sicherheitsgewerbe auszugehen, welches einer Zuverlässigkeitsprüfung bedarf.

Die Zuverlässigkeitsprüfung – Unterlagen müssen in beglaubigter und übersetzter Form beigelegt werden – beinhaltet vor allem einen Vergleich der Ausbildungsinhalte in Österreich mit jenen im Ausland. Ist die Ausbildung schwächer, kann ein positiver Bescheid erst nach Erfüllung von Auflagen erteilt werden. Die Antragsprüfung dauert im Schnitt einen Monat.

Eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung liegt dann nicht mehr vor, wenn das ausländische Unternehmen systematisch und schwerpunktmäßig nach Ausübungstätigkeiten in Österreich sucht. In diesem Fall wird eine Niederlassung begründet. Niederlassung bedeutet, dass in kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben des anderen Mitgliedsstaates teilgenommen wird. Eine Niederlassung ist durch die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften gegeben.

## 2. Arbeitsmarktrechtliche Bestimmungen

Entsendet ein Arbeitgeber mit Betriebsitz im EU-/EWR-Raum EU-/EWR-Bürger (ausgenommen Rumänen und Bulgaren) nach Österreich, sind **keine arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen** bzw. Bestätigungen erforderlich. Daher ist keine gesonderte Antragstellung durch den inländischen Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice erforderlich. Werden jedoch Rumänen, Bulgaren oder Drittstaatenangehörige entsandt, ist eine EU-Entsendebestätigung erforderlich.

**Drittstaatsangehörige** (sowie Rumänen und Bulgaren) müssen der Zentralen Koordinationsstelle das nunmehrige Webformular, einen Werkvertrag (Arbeitsauftrag), einen Nachweis über Entlohnung, das A1-Formular, eine Passkopie, eine Aufenthaltsbewilligung bzw. Bestätigung über den Zugang zum Arbeitsmarkt im jeweiligen Entsendeland übermitteln. Das AMS (Arbeitsmarktservice) bekommt diese Daten übermittelt – die Entsendebestätigung ist kostenpflichtig. Die Kosten hängen von der Anzahl der Beilagen ab (Antragsgebühr EUR 14,30, je Beilage EUR 3,90, Verwaltungsabgabe EUR 6,50). Die Meldung muss mindestens 2 Wochen vor Arbeitsantritt getätigt werden, damit die Möglichkeit besteht, dass die Entsendung rechtzeitig bewilligt wird. Die Übermittlung an die Zentrale Koordinationsstelle bedeutet jedoch nicht, dass der Antrag positiv erledigt werden muss. Wir empfehlen daher, vorab eine Anfrage beim zuständigen Arbeitsmarktservice wegen einer Sondergenehmigung und auch wegen der Abklärung, ob eine Chance auf positive Erledigung besteht, zu stellen.

Der ausländische Arbeitgeber hat aber alle zu entsendenden Arbeitskräfte aus EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz nach Österreich spätestens **eine Woche vor Arbeitsaufnahme** bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen elektronisch – früher die Formulare ZKO 3 bzw. ZKO 3a – nunmehr mittels Webformular

[https://www.formularservice.gv.at/forms/fscasp/content/bin/fscvext.dll?ax=COO.1.1001.1.83288&dx=COO.1.1001.1.83191&sol\\_createclass=COO.3000.550.1.501535](https://www.formularservice.gv.at/forms/fscasp/content/bin/fscvext.dll?ax=COO.1.1001.1.83288&dx=COO.1.1001.1.83191&sol_createclass=COO.3000.550.1.501535) anzumelden. Auch das frühere Formular ZKO 3a für die Meldung von weiteren Dienstnehmern existiert nicht mehr. Im Webformular unter Schritt 3 gibt es den Button „Eintrag für weitere Arbeitnehmer erzeugen“. Dieser ersetzt das Formular ZKO 3a.

Die Meldung muss folgende Punkte beinhalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name des „Beauftragten Person“ (Weisungsberechtigter gegenüber entsandten Arbeitnehmern)
- Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (bzw. Generalunternehmers)
- Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Staatsangehörigkeit des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers
- **Beginn** und voraussichtliche **Dauer der Beschäftigung** in Österreich
- **Höhe des Entgelts** des einzelnen Arbeitnehmers
- **Ort der Beschäftigung** in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich)
- Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers
- Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

- Sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer zum Beauftragten bestellen und diesem die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den entsendeten Mitarbeitern übertragen. Dieser hat eine **Abschrift** der Meldung **mitzuführen**. Nach Auskunft der Zentrale Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung erhält man nach dem Ausfüllen des Web-Formulars eine **Transaktionsnummer**. Dies ist der Beleg, dass das Formular ausgefüllt und gesendet wurde. Diese Transaktionsnummer/Bestätigung der Meldung muss im Falle einer Kontrolle mitgeführt werden. Hat aber der Auftraggeber dem Beauftragten keine Abschrift der Meldung ausgehändigt, so hat dieser Meldung bei der Zentralen Koordinierungsstelle des BMF zu erstatten.

### Längerer Aufenthalt eines EWR-Bürgers in Österreich

**EWR-Bürger**, die sich **länger als drei Monate** in Österreich aufhalten wollen, **müssen** dies – innerhalb von vier Monaten nach der Einreise – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde anzeigen. Sie haben den Antrag auf Ausstellung einer **Anmeldebescheinigung** zu stellen.

## 3. Arbeitsrechtliche Ansprüche

Grundsätzlich gelten für Arbeitsverhältnisse entsandter Arbeitnehmer die **Rechtsvorschriften des Entsendestaates**. Die Rechtsnormen der EU sehen allerdings zwingend vor, dass die Beschäftigungsbedingungen der entsandten Arbeitskraft in einigen Bereichen den **Arbeitsbedingungen für vergleichbare Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat**, also den Bedingungen in **Österreich** entsprechen müssen, sofern das für den Arbeitnehmer von Vorteil ist.

Grenzüberschreitend entsandte Arbeitnehmer haben gem. § 7 Abs 1 Z 1 AVRAG zumindest Anspruch auf das in Österreich kollektivvertraglich geregelte Entgelt. Weiters sind die geltenden Regelungen der Höchstarbeits- und der Mindestruhezeiten zwingend einzuhalten. Für die Dauer der Entsendung ist der üblich bezahlte Mindestjahresurlaub zu gewähren. Nach Beendigung der Entsendung behält der Arbeitnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem österreichischen Urlaubsausmaß und dem Urlaubsausmaß im Entsendestaat. Ist das Urlaubsausmaß im Entsendestaat höher als in Österreich, so hat der entsandte Arbeitnehmer Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß. Die in Österreich geltenden Schutzbestimmungen (zB Bestimmungen über den Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren und Müttern sowie Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) sind einzuhalten.

## 4. Sozialversicherung

Entsante Arbeitskräfte bleiben nach den **sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Entsendestaates** versichert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine voraussichtliche Entsendedauer von **maximal 24 Monaten**.
- Die Arbeitnehmerin löst keine Arbeitskraft ab, deren Entsendezeit abgelaufen ist (Kettenentsendung).
- Tätigkeit wird auf Rechnung des Entsendeunternehmens ausgeführt.
- Der Unternehmer übt eine Geschäftstätigkeit im Entsendestaat aus.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird vom **zuständigen Sozialversicherungsträger des Entsendestaates** die **Bescheinigung A1** (Geltung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Entsendestaates) ausgestellt. Wenn diese nicht erfüllt sind, kommen die österreichischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zur Anwendung. Die Bescheinigung A1 ist vom Dienstnehmer mitzuführen.

Wichtig ist, dass eine Abgrenzung zwischen „Erbringung einer Dienstleistungstätigkeit“ und einer „Niederlassung“ erfolgt. Eine Niederlassung in Österreich wird vor allem dann angenommen, wenn

- eine fixe Niederlassung/Verwaltungssitz besteht oder
- Neukundenakquise betrieben wird oder
- eine Lagerhalle angemietet wird, ein Festnetzanschluss, etc. besteht.

Maßgeblich ist dabei die Beurteilung, wo das Unternehmen hauptsächlich tätig ist. Ob eine Niederlassung in Österreich besteht, ist schwierig zu überprüfen und bedarf meist eines Anlassfalles der Finanzpolizei. Wurde zu Unrecht keine Niederlassung angenommen, werden etwaige nicht entrichtete SV-Beiträge nachgefordert. Wenn eine Niederlassung in Österreich besteht, muss zumindest die Wirtschaftskammerumlage einbezahlt werden.

Weiters ist zu beachten, ob die entsandten Mitarbeiter dem Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen. Dies richtet sich nach den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten (zB Bauarbeiter). Für die Dauer der Entsendung sind ab dem 1. Tag der Entsendung vom Unternehmen Zuschläge zum Lohn an die BUAK zu entrichten. Grundsätzlich hat das Entsendeunternehmen die Verpflichtung, die Entsendung von Arbeitnehmern in die österreichische Bauwirtschaft im Rahmen des Europaverfahrens auf [www.buak.at](http://www.buak.at) innerhalb von 14 Tagen nach Tätigkeitsaufnahme der BUAK mitzuteilen. Diese Erstmeldung entfällt, wenn das Formular ZKO 3 bereits übermittelt wurde. Sofern die Entsendung einen Monat überschreitet, sind monatlich bis zum 15. Tag des dem zu verrechnenden Zeitraumes folgenden Monats Folgemeldungen abzugeben. Bei dem unter Punkt 1. angeführten Beispiel (Freileitungsmonteur, Starkstromelektriker) wäre zu prüfen, ob Freileitungsmonteur unter die BUAK-Pflicht fallen. Im Normalfall ist dies nicht der Fall, sollten aber zusätzlich Strommasten montiert werden, könnte eine BUAK-Pflicht (Baugewerbe) erfüllt werden.

## 5. Ertragssteuerliche Bestimmungen

Eine Betriebsstätte im Sinne des Art 5 OECD-Musterabkommen (ebenso im DBA AT-HU) bedeutet, dass die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise in einer festen Geschäfts- oder Produktionseinrichtung ausgeübt wird. In der Praxis werden durch kurzfristig – in der Regel mehr als sechs Monate – bestehende Geschäftseinrichtungen bereits Betriebsstätten begründet. Insbesondere ist der Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikations- oder eine Werkstätte eine Betriebsstätte. Bauausführungen oder Montagen, deren Dauer zwei Jahre überschreitet, gelten ebenso als Betriebsstätte.

Die Gewinne dieser Betriebsstätte dürfen im Betriebsstättenstaat besteuert werden. Der Arbeitgeber unterliegt daher mit seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht in Österreich.

Ausländische Arbeitnehmer haben gem. Art 15 OECD-Musterabkommen Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit in jenem Staat zu besteuern, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsortprinzip). Das Besteuerungsrecht verbleibt aber im Ansässigkeitsstaat, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Empfänger der Vergütungen im Tätigkeitsstaat hält sich nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, im Tätigkeitsstaat auf (**abweichend davon DBA AT-HU: der Empfänger der Vergütungen im Tätigkeitsstaat hält sich nicht länger als 183 Tage innerhalb des betreffenden Steuerjahres auf**) **und**
- die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im anderen Staat ansässig ist **und**
- die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte getragen, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

Nur wenn alle drei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind, kann das Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat der Arbeitnehmer verbleiben. Wenn der Arbeitgeber aufgrund zB einer festen Einrichtung eine Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat begründet und die Vergütungen (Löhne) der Arbeitnehmer von dieser Betriebsstätte getragen werden, fällt das Besteuerungsrecht vom ersten Tag an dem Tätigkeitsstaat zu.

Die ausländischen Arbeitnehmer werden in diesem Fall in Österreich steuerpflichtig. Ausländische Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag von mehr als sechs Monaten besitzen, haben ab Beginn ihrer Tätigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und werden somit unbeschränkt steuerpflichtig gem. § 1 Abs 2 EStG. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte. Wenn der Arbeitnehmer in Österreich keinen Wohnsitz hat und kein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt, so wird der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig gem. § 1 Abs 3 EStG. Gem. § 98 Abs 1 Z 4 EStG unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet werden, der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Für Arbeitgeber gilt bei **Entsendungen nach Österreich**: Die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wird durch **Lohnsteuerabzug** erhoben, sofern im Inland eine Betriebsstätte besteht. Als Betriebsstätte gilt bereits jede vom Arbeitgeber im Inland für die Dauer von **mehr als einem Monat unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung**, wenn sie der Tätigkeitsausübung durch den Arbeitnehmer dient. So stellt zum Beispiel ein Warenlager, das ein Vertreter in seinem Wohnhaus einrichtet, nur dann eine Betriebsstätte dar, wenn dem Arbeitgeber ein Nutzungsrecht am Warenlager eingeräumt ist. Im **Falle internationaler Personalentsendung** wird eine Betriebsstätte in Österreich nur dann begründet, wenn **nicht nur eine bloße Duldungsleistung (Arbeitskräftegestellung) vorliegt**, sondern das entsendende Unternehmen eine Aktivleistung (Assistenzleistung) erbringt. Hat ein ausländischer Arbeitgeber **im Inland keine Betriebsstätte**, so unterliegt er grundsätzlich nicht den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. In diesem Fall ist der **Arbeitnehmer** mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit **zu veranlagern**. Der DBA-rechtliche Begriff der Betriebsstätte ist für den Lohnsteuerabzug nicht relevant, da der Lohnsteuereinbehalt eine innerstaatliche Bestimmung ist, die durch das DBA nicht eingeschränkt wird. Wenn der ausländische Arbeitgeber Arbeitskräfte in Österreich beschäftigt, ohne dass eine Lohnsteuerbetriebsstätte begründet wird, ist es dennoch möglich, durch einen befugten Vertreter im Inland die Lohnkonten für den ausländischen Arbeitgeber führen zu lassen und die Einkommensteuer im Abzugswege einzubehalten.

## 6. Liste der mitzuführenden Unterlagen am Arbeitsort in Österreich

- Abschrift der Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle des BMF (**Webformular ZKO 3**)
- Sofern in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (**Bescheinigung A1**).

- Das Entsendeunternehmen muss die **Lohnunterlagen in deutscher Sprache** am österreichischen Tätigkeitsort bereithalten. Als Lohnunterlagen gelten neben dem Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel alle Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen oder Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers (zB Banküberweisungsbelege).
- Bescheinigung über die **Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen**

## 7. Haftungs- und Strafbestimmungen für österreichische Unternehmer bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aus anderen EU-Staaten

Grundsätzlich haftet der Generalunternehmer als Bürge für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt der vom Subunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer. Gem. § 7b Abs 9 AVRAG besteht das Risiko von Verwaltungsstrafen, wenn der Arbeitgeber aus dem EWR-Raum kommt. Werden die geforderten Meldungen vom Arbeitgeber oder vom Beauftragten nicht rechtzeitig erstattet oder erforderliche Unterlagen nicht bereitgehalten, ist dies eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5.000,00 bzw. im Wiederholungsfall bis EUR 10.000,00 zu ahnden.

Bei der Erbringung von Bauleistungen haftet der Generalunternehmer für Abführung der Abgaben an österreichische Krankenversicherungsträger im Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes und zusätzlich für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben im Höchstausmaß von 5 % des geleisteten Werklohnes.

### Strafsätze bei illegal Beschäftigten in Österreich

Fehlt die Meldebestätigung oder eine erforderliche Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung, liegt eine illegale Ausländerbeschäftigung nach § 28 AuslBG vor. Neben dem Auftraggeber ist auch der Auftragnehmer zu bestrafen. Die Strafsätze sind abhängig von der Anzahl der zu unberechtigt beschäftigten Ausländer.

Strafhöhe, wenn ein ausländischer Arbeitgeber Dienstnehmer nach Österreich entsendet, ohne dass eine Beschäftigung- oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung an die ZKO getätigt wurde:

- Bei unberechtigter Beschäftigung von maximal drei Ausländern für jeden unberechtigt Beschäftigten droht eine Geldstrafe von EUR 1.000,00 bis zu EUR 10.000,00, im Wiederholungsfall von EUR 2.000,00 bis zu EUR 20.000,00.
- Bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt Beschäftigten droht eine Geldstrafe von EUR 2.000,00 bis zu EUR 20.000,00, im Wiederholungsfall von EUR 4.000,00 bis zu EUR 50.000,00.

Es ist zu empfehlen, dass sich der österreichische Unternehmer die Anzeige über die Erbringung von Dienstleistungen, die ZKO3-Meldung und die A1-Bescheinigung für jeden Arbeitnehmer in Kopie aushändigen lässt. Zusätzlich ist es sinnvoll, sich vertraglich zusichern zu lassen, dass jede Änderung der Arbeitnehmer angezeigt wird. Dies sind die Basisvoraussetzungen, dass eine grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, sich die Polizen der Berufshaftpflichtversicherungen anzusehen, ob Schäden durch ausländische Subunternehmer gedeckt sind.

## 8. Formulare

### Liste der reglementierten Gewerbe



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

### Liste der reglementierten Gewerbe

§ [94 Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994) listet die [reglementierten Gewerbe](#) vollständig auf:

1. Arbeitsvermittlung
2. Augenoptik (Handwerk)
3. Bäcker (Handwerk)
4. Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
5. Baumeister, Brunnenmeister
6. Bestattung
7. Bodenleger (Handwerk)
8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
9. (entfallen 2006)
10. Chemische Laboratorien
11. Dachdecker (Handwerk)
12. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
14. Drogisten
15. Drucker und Druckformenherstellung
16. Elektrotechnik
17. Erzeugung von kosmetischen Artikeln
18. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
19. Fleischer (Handwerk)
20. Berufsfotograf (Handwerk)
21. Fremdenführer
22. Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)



ABTEILUNG GEWERBERECHT  
1011 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 5835 | Fax: +43 (0)1 711 00 93 5835  
E-Mail: [post@b7.bmwfj.gv.at](mailto:post@b7.bmwfj.gv.at) | DVR 0037257 | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

1

23. Fußpflege
24. Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)
25. Gas- und Sanitärtechnik
26. Gastgewerbe
27. Getreidemüller (Handwerk)
28. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
29. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
30. Hafner (Handwerk)
31. Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
32. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
33. Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
34. Hörgeräteakustik (Handwerk)
35. Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
36. Inkassoinstitute
37. Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
38. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
39. Kommunikationselektronik (Handwerk)
40. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)
41. Kontaktlinsenoptik
42. Kosmetik (Schönheitspflege)
43. Karosseriebau und Karosserielackiertechnik; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)
44. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungs-erzeugung) (verbundenes Handwerk)
45. Kunststoffverarbeitung (Handwerk)

46. Lebens- und Sozialberatung
47. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer;  
Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
48. Massage
49. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik;  
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik;  
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung;  
Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
50. Milchtechnologie (Handwerk)
51. Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
52. Orgelbauer; Harmonikmacher; Klaviermacher; Streich- und  
Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger;  
Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)
53. Orthopädieschuhmacher (Handwerk)
54. Pflasterer (Handwerk)
55. Rauchfangkehrer (Handwerk)
56. Reisebüros
57. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer;  
Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk)
58. Schädlingsbekämpfung (Handwerk)
59. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und  
Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes  
Handwerk)
60. Schuhmacher (Handwerk)
61. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
62. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
63. Spediteure einschließlich der Transportagenten
64. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
65. Sprengungsunternehmen
66. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
67. Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk)

68. Tapezierer und Dekorateure (Handwerk)
69. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
70. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
71. Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
72. Überlassung von Arbeitskräften
73. Uhrmacher (Handwerk)
74. Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
75. Gewerbliche Vermögensberatung
76. Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
77. Wertpapiervermittler
78. Vulkaniseur
79. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer (Handwerk)
80. Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
81. Zahntechniker (Handwerk)
82. Holzbau-Meister

**ANZEIGE ÜBER DIE ERBRINGUNG  
GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN  
IN ÖSTERREICH**

(§ 373a Abs.4 GewO 1994)

Nachname, Vorname: .....		
geb. am: .....	Staatsangehörigkeit: .....	
Betriebsanschrift: .....		
.....		
Tel.: .....	Fax: .....	E-Mail: .....

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/5a  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Gegenstand der Dienstleistung:**

..... Bezeichnung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit*
Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit erlangt am: .....

Hinweis:

Der Anzeige sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:



Abteilung I/5a  
| 1011 Wien • Stubenring 1 | Tel.: 711 00 - DW | Fax: 711 00 - 12205 | DVR 0037257  
E-Mail: [post@i5a.bmwfi.gv.at](mailto:post@i5a.bmwfi.gv.at) | [www.bmwfi.gv.at](http://www.bmwfi.gv.at)

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters
- Bescheinigung gemäß Art.7 Abs.2 lit.b der Richtlinie 2005/36/EG über die Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat (muss von einer dazu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein).
- Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis, Befähigungsnachweis oder Nachweis der Berufserfahrung)
- Bei Tätigkeiten des Sicherheitsgewerbes, Waffengewerbes oder der Errichtung von Alarmanlagen Nachweise darüber, dass keine Vorstrafen beim Dienstleister und seinen Arbeitnehmern vorliegen.

Sofern die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert bzw. nicht an den Nachweis einer Befähigung gebunden ist:

- Nachweis über eine mindestens zweijährige Ausübung der selbstständigen Tätigkeit.

..... Datum ..... Unterschrift

\*: siehe Beiblatt

**Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Österreich (juristische Person)**



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

**ANZEIGE ÜBER DIE ERBRINGUNG  
GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN  
IN ÖSTERREICH**

(§ 373a Abs.4 GewO 1994)

Name der Gesellschaft: .....		
Betriebsanschrift: .....		
.....		
Tel.: .....	Fax: .....	E-Mail: .....
Verantwortlicher gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer):		
Nachname, Vorname: .....		
geb. am: .....	Staatsangehörigkeit: .....	

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/5a  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Gegenstand der Dienstleistung:**

.....
Bezeichnung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit*
Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit erlangt
am: .....



**Abteilung I/5a**  
1011 Wien • Stubenring 1 | Tel.: 711 00 - DW | Fax: 711 00 - 12205 | DVR 0037257  
E-Mail: post@i5a.bmwfj.gv.at | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

Hinweis:

Der Anzeige sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

- Auszug aus dem Handelsregister (Firmenbuch)
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Berufs- oder Handelsinstitution oder Auszug aus dem Gewerberegister
- Bei Tätigkeiten des Sicherheitsgewerbes, Waffengewerbes oder der Errichtung von Alarmanlagen Nachweise darüber, dass keine Vorstrafen bei den verantwortlichen gesetzlichen Vertretern und den Arbeitnehmern der Gesellschaft vorliegen.

Sofern die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert bzw. nicht an den Nachweis einer Befähigung gebunden ist:

- Nachweis über eine mindestens zweijährige Ausübung der selbstständigen Tätigkeit.

oder

- Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis) des verantwortlichen gesetzlichen Vertreters.

..... Datum ..... Unterschrift .....

\*: siehe Beiblatt

**Jährliche Erneuerung der Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen**



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

**Jährliche Erneuerung der  
Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender  
Dienstleistungen in Österreich  
(§ 373a Abs.4 GewO 1994)**

Name/Firma des Dienstleistungsbringers: .....		
Betriebsanschrift: .....		
.....		
Tel.: .....	Fax: .....	E-Mail: .....

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/5a  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Gegenstand der Dienstleistung:**

..... Bezeichnung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit
---

..... Datum ..... Unterschrift

**Hinweis:** Bei wesentlichen Änderungen seit Erhalt der erstmaligen Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (§ 373a Abs.5 Z 1 GewO 1994 oder § 373a Abs.5 Z 2 GewO 1994) sind die dem Nachweis der Änderung dienenden Dokumente der Anzeige anzuschließen.



**Abteilung I/5a**  
1011 Wien • Stubenring 1 | Tel.: 711 00 - DW | Fax: 711 00 - 12205 | DVR 0037257  
E-Mail: [post@i5a.bmwfj.gv.at](mailto:post@i5a.bmwfj.gv.at) | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

**früheres Formular ZKO 3**

An die  
 Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums  
 für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung  
 Per Adresse Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk  
 Erdbergstraße 192-196  
 1030 Wien E-Mail: post.zko@bmf.gv.at  
 Fax: +43 (1) 51433/5910069

Datum

Transaktionsnummer

**Meldung einer Entsendung nach Österreich** gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG

**1. Arbeitgeber/Arbeitgeber**

Zutreffendes bitte ankreuzen !

1.1 Firma (Name)		
1.2 PLZ (Betriebssitz)	1.3 Ort (Betriebssitz)	1.4 Land (Betriebssitz)
1.5 Anschrift (Betriebssitz)		
1.6 Telefonnummer	1.7 E-Mail-Adresse	1.8 Art des Betriebes

**2. Inländische Auftraggeberin/inländischer Auftraggeber (Beschäftigerbetrieb oder Generalunternehmer in Österreich)**

2.1 Firma (Name)		
2.2 PLZ (Betriebssitz)	2.3 Ort (Betriebssitz)	2.4 Land (Betriebssitz)
2.5 Anschrift (Betriebssitz)		
2.6 Telefonnummer	2.7 E-Mail-Adresse	2.8 Art des Betriebes

**3. Beauftragte Person (Weisungsberechtigt gegenüber der entsandten Arbeitnehmerin/dem entsandten Arbeitnehmer)**

3.1 Familienname	3.2 Vorname
------------------	-------------

**4. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich**

4.1 Beginn (tt.mm.jjjj)	4.2 Dauer
-------------------------	-----------

**5. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich**

5.1 PLZ	5.2 Ort	5.3 Bundesland
5.4 Anschrift		

**Ich nehme zur Kenntnis, dass das vorliegende Formular sowie die Beilagen an die gemäß § 7b AVRAG und § 18 Abs. 12 AuslBG genannten Behörden übermittelt werden.**

www.bmf.gv.at  
  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR FINANZEN

**ZKO 3** Bundesministerium für Finanzen

Firmenstempel, Unterschrift

ZKO 3, Seite 1, Version vom 18.01.2011

**6. Nach Österreich entsandte Arbeitnehmerin/entsandter Arbeitnehmer  
(wenn mehrere Personen bitte gesondert mit Beiblatt angeben)**

6.1 Familienname		6.2 Vorname	
6.3 Staatsbürgerschaft		6.4 Sozialversicherungsnummer	6.5 Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
6.6 Sozialversicherungsträger			
6.7 Hauptwohnsitz			
6.8 Um welche Art der Tätigkeit handelt es sich und wie wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verwendet			
6.9 Beginn (tt.mm.jjjj)		6.10 Dauer	

**7. Der Arbeitnehmer/dem Arbeitnehmer gebührendes Entgelt in Euro**

7.1 Höhe (Betrag)	<input type="checkbox"/> Brutto	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Tag	Sonstiges
	<input type="checkbox"/> Netto	<input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Stunden	

**8. Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

8.1 Ausstellende Behörde	8.2 Geschäftszahl
8.3 Ausstellungsdatum	8.4 Geltungsdauer

**9. Aufenthaltsgenehmigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

9.1 Ausstellende Behörde	9.2 Geschäftszahl
9.3 Ausstellungsdatum	9.4 Geltungsdauer

**Beilagen:**

**Aufenthaltsgenehmigung Sitzstaat**  ja  nein

**Beschäftigungsgenehmigung Sitzstaat**  ja  nein

**Anzahl der Beiblätter für weitere entsandte Arbeitskräfte:**

# Screenshot des Webformulares (früher ZKO 3)

Windows Internet Explorer - ZKO 3 (Schritt 1) - Formulare-Datenbank

https://www.formulare.gv.at/formulare/formulare/secret.alfax-coo...  
 Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?  
 Google  
 Einblendmeldungen  
 ZKO 3 (Schritt 1) X Infotext  
 Bundeskanzleramt RIS Informat...

**Schritt 2**

**Arbeitgeberin / Arbeitgeber \***

Firma (Name) \*  
 Telefon  
 E-Mail

Art des Betriebes

**Betriebsitz**

Anschrift \*  
 Postleitzahl \*  
 Land / Staat \*  
 Ort \*  
 --- Bitte wählen Sie ---

**Inländische Auftraggeberin / inländischer Auftraggeber (Beschäftigungsbetrieb oder Generalunternehmer in Österreich) \***

Firma (Name) \*  
 Telefon  
 E-Mail

Art des Betriebes

**Betriebsitz**

Anschrift \*  
 Postleitzahl \*  
 Land / Staat Österreich  
 Ort \*

**Beauftragte Person (Weisungsberechtigt gegenüber der entsandten Arbeitnehmerin/dem entsandten Arbeitnehmer)**

Familien- oder Nachname  
 Vorname

**Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich \***

Beginn (tt.mm.jjjj) \*  
 Dauer

**Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich \***

Anschrift / Ortsbeschreibung \*  
 Postleitzahl  
 Bundesland  
 Ort \*  
 --- Bitte wählen Sie ---

Zurück Weiter  
 Abbrechen  
 Zwischenspeichern

Meldung einer Entsendung nach Österreich gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG

# Meldung einer Entsendung nach Österreich gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG

Bitte beachten Sie Hinweise zum Verfahren / Formular \* Feld muss ausgefüllt sein  Ausfüllhilfe  Fehlerhinweis

Schritt 3

Angaben zu den nach Österreich entsandten Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern \*

Nach Österreich entsandte Arbeitnehmerin / entsandter Arbeitnehmer

Familien- oder Nachname *	Vorname *
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *	Staatsbürgerschaft *
Sozialversicherungsnummer *	Sozialversicherungsträger
Hauptwohnsitz	Um welche Art der Tätigkeit handelt es sich und wie wird die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer verwendet?

Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich

Beginn (tt.mm.jjjj) *	Dauer
-----------------------	-------

Der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer gebührendes Entgelt in Euro

Höhe (Betrag) *	Art des Betrages *
Zahlungszeitraum *	Sonstiges 

Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)

Hinweis: Eine elektronische Beschäftigungsgenehmigung kann auf der nachfolgenden Seite hinzugefügt werden.

Ausstellende Behörde	Geschäftszahl
Ausstellungsdatum	Geltungsdauer

Aufenthaltsgenehmigung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers im Sitzstaat der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)

Hinweis: Eine elektronische Aufenthaltsgenehmigung kann auf der nachfolgenden Seite hinzugefügt werden.

Ausstellende Behörde	Geschäftszahl
Ausstellungsdatum	Geltungsdauer

Eintrag für weitere Arbeitnehmer erzeugen

Zurück	Weiter	Zwischenspeichern
--------	--------	-------------------

Meldung einer Entsendung nach Österreich gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG

entfernen

## Meldung einer Entsendung nach Österreich gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG

**Bitte beachten Sie** **Hinweise zum Verfahren / Formular** \* **Feld muss ausgefüllt sein** **Ausfüllhilfe** **Fehlerhinweis**

Schritt 4

### Aufenthaltsgenehmigung(en)

1-1  
 Nummer   
 Bezeichnung  Aufenthaltsgenehmigung für ... (Bitte den Name der betreffenden Person im Feld "Anmerkung" eintragen)  
 Art der Übertragung   
 Anmerkung   
 Dateiname (1-1-1)

### Beschäftigungsgenehmigung(en)

2-1  
 Nummer   
 Bezeichnung  Beschäftigungsgenehmigung für ... (Bitte den Name der betreffenden Person im Feld "Anmerkung" eintragen)  
 Art der Übertragung   
 Anmerkung   
 Dateiname (2-1-1)

### Sonstige Dokument(e)

3-1  
 Nummer   
 Bezeichnung  Weitere Unterlagen in Zusammenhang mit der Meldung  
 Art der Übertragung   
 Anmerkung   
 Dateiname (3-1-1)

Meldung einer Entsendung nach Österreich gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG

**Beiblatt zu ZKO 3 für weitere entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**

**AVRAG-Meldungen: Beiblatt Nr.**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

**1. Nach Österreich entsandte Arbeitnehmerin/entsandter Arbeitnehmer  
(wenn mehrere Personen bitte gesondert mit Beiblatt angeben)**

1.1 Familienname	1.2 Vorname	
1.3 Staatsbürgerschaft	1.4 Sozialversicherungsnummer	1.5 Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
1.6 Sozialversicherungsträger		
1.7 Hauptwohnsitz		
1.8 Um welche Art der Tätigkeit handelt es sich und wie wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verwendet		
1.9 Beginn (tt.mm.jjjj)	1.10 Dauer	

**2. Der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gebührendes Entgelt in Euro**

2.1 Höhe (Betrag)	<input type="checkbox"/>	Brutto	<input type="checkbox"/>	Monat	<input type="checkbox"/>	Tag	Sonstiges
	<input type="checkbox"/>	Netto	<input type="checkbox"/>	Woche	<input type="checkbox"/>	Stunden	

**3. Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

3.1 Ausstellende Behörde	3.2 Geschäftszahl
3.3 Ausstellungsdatum	3.4 Geltungsdauer

**4. Aufenthaltsgenehmigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

4.1 Ausstellende Behörde	4.2 Geschäftszahl
4.3 Ausstellungsdatum	4.4 Geltungsdauer

**Beilagen:**

**Aufenthaltsgenehmigung Sitzstaat**     ja     nein  
**Beschäftigungsgenehmigung Sitzstaat**     ja     nein

www.bmf.gv.at



# Bescheinigung A1

Koordinierung der Systeme  
der sozialen Sicherheit

A1



## Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (\*)

### INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.

Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (\*\*).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

### 1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname		
1.3 Vorname(n)		
1.4 Geburtsname (**)		
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit	
1.7 Geburtsort		
1.8 Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode	
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode	

### 2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	AT	
2.2 Anfangsdatum	2.3 Enddatum	
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit		
<input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig		
<input type="checkbox"/> 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung		

(\*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(\*\*) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(\*\*\*) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

A1



## Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

### 3. STATUSBESTÄTIGUNG

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in  | <input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten   |
| <input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person   | <input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten  |
| <input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin  | <input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete  |
| <input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig   | <input type="checkbox"/> 3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern |
| <input type="checkbox"/> 3.9 Tätigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren anderen Ländern | <input type="checkbox"/> 3.10 Ausnahmevereinbarung  |

### 4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT, DESSER RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WERDEN

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in            | <input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig |
| 4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit |   |
| 4.3 Name oder Firmenbezeichnung                                       |   |
| 4.4 Ständige Anschrift  |   |
| 4.4.1 Straße, Nr.   | 4.4.2 Ländercode  |
| 4.4.3 Ort   | 4.4.4 Postleitzahl  |

### 5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT/ IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

- |  |
|--|
| 5.1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn-Nummer(n) des Betriebs/der Betriebe oder des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden |
|  |
|  |
|  |
| 5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden         |
|  |
|  |
|  |
| <input type="checkbox"/> 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit                               |

2/3

A1



Koordinierung der Systeme  
der sozialen Sicherheit

**Bescheinigung über  
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,  
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

**6. AUSSTELLENDER TRÄGER**

6.1	Name	
6.2	Straße, Nr.	
6.3	Ort	
6.4	Postleitzahl	6.5 Ländercode
6.6	Kenn-Nummer des Trägers	
6.7	Faxnummer	
6.8	Telefonnummer	
6.9	E-Mail	
6.10	Datum	
6.11	Unterschrift	

**STEMPEL**

--

## Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger

EU-Passbild für Lichtbildausweis für EWR-Bürger und Aufenthaltskarte 00	Formular drucken
▲ Unterschrift (oder Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) ▲ 01	
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Frauen und Männer in gleicher Weise.	
An 02	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒
<input type="checkbox"/> Behördenvermerke	<input type="checkbox"/> Gebühr entrichtet

### ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- einer **ANMELDEBESCHEINIGUNG** für EWR-Bürger 03
- eines **LICHTBILDAUSWEISES** für EWR-Bürger 04
- einer **AUFENTHALTSKARTE** 05

#### A. Antragsteller

Familiennamen / Nachnamen 06		frühere Familiennamen / Nachnamen 07		
<input type="text"/>		<input type="text"/>		
Vorname(n) 08	Geburtsdatum 09	Geschlecht		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> männlich 10 <input type="checkbox"/> weiblich 11		
Familienstand				
<input type="checkbox"/> ledig 12 <input type="checkbox"/> verheiratet / EP 13 <input type="checkbox"/> geschieden / aufgelöste EP 14 <input type="checkbox"/> verwitwet / Auflösung der EP durch Tod 15				
Staatsangehörigkeit(en) 16		seit 17	frühere Staatsangehörigkeit(en) 18	seit 19
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Reisedokument / Personalausweis				
<input type="checkbox"/> Reisepass 20 <input type="checkbox"/> Dienstpass 21 <input type="checkbox"/> Diplomatenpass 22 <input type="checkbox"/> Personalausweis 23 <input type="checkbox"/> <input type="text"/> 24				
Nummer 25		Datum der Ausstellung 26	Ort der Ausstellung 27	gültig bis 28
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Österreich seit				
<input type="text"/>				

#### B. Wohnsitz des Antragstellers

Straße, Hausnummer, Türnummer 29		PLZ 30	Ort 31
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer 32		E-Mail-Adresse 33	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Formular-Nr. 26

Seite 1 von 4

## Zusatz für Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger 34

### 1.) Angaben zum Antragsteller:

- Arbeitnehmer 35
- Selbständiger 36
- Schüler / Studierender (Ausbildung) 37
- Privatier (sonstige Angelegenheiten) 38

### 2.) Angaben über den Aufenthalt des Antragstellers in Österreich:

- Ehegatte oder eingetragener Partner eines EWR-Bürgers 39
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie 40
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie 41
- Lebenspartner 42
- sonstiger Angehöriger des EWR-Bürgers 43

### 3.) Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (Im Original und in Kople): 44

- gültiger Personalausweis oder Reisepass

#### Entsprechend der Angaben des Antragstellers zusätzlich nachstehende Nachweise:

- Arbeitnehmer: Bestätigung des Arbeitgebers
- Selbständiger: Nachweis der Selbständigkeit
- Schüler/Studierender (Ausbildung): Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung  
Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung  
Erklärung oder sonstige Dokumente über ausreichende Existenzmittel
- Privatier (sonstige Angelegenheit): Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung  
Nachweis über ausreichende Existenzmittel
- Ehegatte / eingetragener Partner: urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
- Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Verwandter in gerader aufsteigender Linie: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Lebenspartner: Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger
- sonstiger Angehöriger des EWR-Bürgers: urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen

## **BELEHRUNG**

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 51 Abs. 3 NAG die Beendigung / der Wegfall der Tätigkeit als Arbeitnehmer / Selbständiger, sowie das nicht weitere Vorliegen von ausreichenden Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutzes, sowie im Falle der Absolvierung einer Ausbildung (wenn diese Hauptzweck des Aufenthalts ist) die Beendigung dieser, der Behörde unverzüglich bekannt zu geben ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nicht rechtzeitige Meldung dieser Umstände eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche mit Geldstrafe von € 50,- bis € 250,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft wird (77 Abs. 1 Z 5 NAG).

## Zusatz für Lichtbildausweis für EWR-Bürger 45

Geburtsort 46

Körpergröße 47

Augenfarbe 48

--	--	--

**Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (Im Original und in Kopie): 49**

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes

**Zusatz für Aufenthaltskarte 50**

Geburtsort 51	Körpergröße 52	Augenfarbe 53
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**1.) Angaben über den Aufenthalt des Antragstellers in Österreich:**

Der Antragsteller ist

- Ehegatte oder eingetragener Partner eines EWR-Bürgers 54
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie 55
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie 56

**2.) Angaben zum EWR-Bürger:**

Familienname(n) / Nachname(n) 57	Vorname 58	
<input type="text"/>		
Staatsangehörigkeit 59	Geburtsdatum 60	Geschlecht
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> männlich 61 <input type="checkbox"/> weiblich 62

**3.) Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (Im Original und in Kopie): 63**

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes des zusammenführenden EWR-Bürgers

**Entsprechend der Angaben des Antragstellers zusätzlich nachstehende Nachweise:**

- Ehegatte / eingetragener Partner: urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
- Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung  
Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Verwandter in gerader aufsteigender Linie: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung  
Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung

**BELEHRUNG**

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß § 54 Abs. 6 NAG Umstände, wie Tod, Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung von diesem oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft unverzüglich der Behörde bekannt zu geben habe.

Der Antrag auf Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** ist spätestens **vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte zu stellen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nicht rechtzeitige Meldung dieser Umstände bzw. die nicht rechtzeitige Beantragung der Daueraufenthaltskarte eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche mit Geldstrafe von € 50,- bis € 250,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft wird (§ 77 Abs. 1 Z 4 und 5 NAG).

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anschluss aller mir zur Verfügung stehenden Belege vollständig erstattet zu haben. Nicht deutsch-sprachige Belege sind auf Verlangen in deutschsprachiger Übersetzung vorzulegen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht besteht, solange die Voraussetzungen erfüllt sind und der Fortbestand der Voraussetzungen bei einer Meldung gemäß § 51 Abs. 3 bzw. § 54 Abs. 6 NAG oder aus besonderem Anlass überprüft werden kann.

Wenn kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht mehr besteht, jedoch eine Aufenthaltsbeendigung unterbleibt, erfolgt (sofern nicht bereits vorhanden) die Dokumentation des Aufenthaltsrechtes, bzw. wird auf Antrag ein Aufenthaltstitel erteilt, wenn dies nach den Bestimmungen des NAG vorgesehen ist. Unterbleibt die Aufenthaltsbeendigung bei Drittstaatsangehörigen, die Angehörige sind, wird auf Antrag eine quotenfreie „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt (§ 55 NAG).

Ich nehme zur Kenntnis, dass die persönliche Abholung der Dokumentation durch den Antragsteller erforderlich ist (Ausnahme gesetzlicher Vertreter).

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro zu bestrafen bin, wenn ich:

- ) ein ungültiges oder gegenstandsloses Dokument nicht bei der Behörde abgebe
- ) bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Änderung der Identitätsdaten (zB Heirat) meiner Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkomme.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Eingehen und die Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissen, das Eingehen und die Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen bzw. die Erschleichung eines Aufenthaltstitels gerichtlich strafbare Tatbestände darstellen.

Ort	Datum	Unterschrift

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (für nicht eigenberechtigte Person)

--

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

--